



Merkblatt

Entfernung asbesthaltiger Magnesia-Estriche

Stand: März 2006

In betrieblichen Fertigungs- und Lagerhallen werden immer häufiger altersbedingt in großem Umfang Fußböden renoviert, die mit asbesthaltigen Magnesia-Estrichen versehen sein können. Es liegen Erkenntnisse vor, wonach die meisten der 15 bis 30 Jahre alten Magnesia-Estriche i.d.R. mit einem Zusatz von 0,5 bis 7 % Asbest verarbeitet wurden.

Das Sanieren solcher Fußböden muss nach den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung und unter Beachtung der Technischen Regeln für Gefahrstoffe – TRGS 519 „Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ erfolgen. Auf die Einrichtung einer Abschottung kann nur verzichtet werden, wenn es sich um ASI-Arbeiten mit geringer Exposition nach Nr. 2.8 der TRGS 519 handelt. Einige Sanierungsversuche lassen vermuten, dass solche Arbeiten unter bestimmten Voraussetzungen möglich sind. Kann nicht nachgewiesen werden, dass es sich um ASI-Arbeiten geringen Umfangs handelt (Nachweisverfahren siehe unten), sind die Anforderungen für umfangreiche Arbeiten nach Nr. 14 der TRGS 519 zu beachten.

Vom Berufsgenossenschaftlichen Institut für Arbeitssicherheit (BIA) ist ein entsprechendes Verfahren mit geringer Exposition nach Nr. 2.10 Abs. 8 der TRGS 519 bisher noch nicht veröffentlicht worden (siehe BGI 664). Dieser Nachweis kann aber auch durch den Arbeitgeber im Rahmen der Ermittlungen und einer Gefährdungsbeurteilung nach §§ 7 und 11 sowie Anhang III Nr. 2.4.1 der Gefahrstoffverordnung geführt werden, indem eine sichere Unterschreitung einer Asbestfaserkonzentration von 15.000 F/m³ belegt wird (Nr. 2.10 Abs. 9 der TRGS 519).

Der Nachweis über die Unterschreitung der Asbestfaserkonzentration ist dabei nach Nr. 2.10 Abs. 3 der TRGS 519 durch das rasterelektronenmikroskopische Verfahren nach BGI 505.46 (früher ZH 1/120.46) zu führen. Das anzuwendende Messverfahren wird in der TRGS 519 im Anhang „Erläuterungen zur TRGS 519“ beschrieben. Bei derartigen Arbeiten in Arbeits- oder Wohnräumen muss unter Berücksichtigung der vom BIA festgelegten Bewertungsmaßstäbe außerdem gewährleistet sein, dass die Räume durch die Sanierung nicht kontaminiert werden. Dazu müssen repräsentative Messungen nach VDI 3492 belegen, dass die freien Asbestfasern nach Abschluss der Arbeiten unter 500 F/m³ (Messwert) bzw. 1.000 F/m³ (statistischer Wert) liegen (vg. Nr. 14.3 der TRGS 519).

Werden beim Entfernen der asbesthaltigen Magnesia-Estriche technische Verfahren angewendet, die die Oberfläche abtragen und somit Asbestfasern freisetzen, ist schriftlich bei der für die Baustelle zuständigen Arbeitsschutzbehörde eine Ausnahmezulassung zu beantragen.

Bei 15 bis 30 Jahre alten Magnesia-Estrichen ist die Asbesthaltigkeit zu unterstellen, wenn die Asbestfreiheit nicht durch Untersuchungsergebnisse einer geeigneten Messstelle belegt werden kann. Estrichproben sollten dazu aus einer Fläche von mindestens ca. 10 cm x 10 cm geeignet entnommen werden.

Für weitere Anfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Dienstgebäude
Neustadt 480
84028 Landshut

Verkehrsverbindung
Stadtbushaltestelle
Neustadt oder
Obere Altstadt

Telefon
0871/804-0
Telefax
0871/804-219

e-mail
poststelle@reg-nb.bayern.de
Internet
www.gaa-la.bayern.de

Sprechzeiten
8:30-11:45
14:00-15:30
8:30-
11:45(freitags)

Bankverbindung
Staatsoberkasse Landshut
Nr. 1190315
BLZ 700 500 00